

URABSTIMMUNGSSATZUNG DER VERFASSTEN
STUDIERENDENSCHAFT DER DUALEN HOCHSCHULE BADEN-
WÜRTTEMBERG

Inhalt

§1	Urabstimmung	3
§2	Zustandekommen	3
§3	Formelle Voraussetzungen des Antrags	3
§4	Organisation und Ablauf	4
§5	Abstimmungsverzeichnisse	4
§6	Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse	5
§7	Änderung der Abstimmungsverzeichnisse	6
§8	Endgültiger Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse	7
§9	Abstimmungsräume	7
§10	Stimmzettel	7
§11	Ordnung im Abstimmungsraum	8
§12	Ausübung des Abstimmungsrechts	8
§13	Stimmabgabe im Abstimmungsraum	8
§14	Zeitpunkt der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	9
§15	Ermittlung der Zahl der Abstimmungsberechtigten und Sammlung von Stimmzetteln	9
§16	Ungültige Stimmzettel	9
§17	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	10
§18	Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die zentrale Abstimmungsleitung	10
§19	Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die zentrale Abstimmungsleitung	11
§20	Beschlüsse	11
§21	Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses	12
§22	Abstimmungsprüfung und Wiederholung der Abstimmung	12
§23	Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen	13
§24	Inkrafttreten	13

§1 Urabstimmung

Die zentrale Abstimmungsleitung für die Urabstimmung übernimmt das Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa).

§2 Zustandekommen

(1) Eine Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des StuPa mit absoluter Mehrheit,
2. auf Antrag von mindestens 1% der Studierenden der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft). Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste bei der zentralen Abstimmungsleitung einzureichen. Diese prüft unverzüglich die formellen Voraussetzungen des Antrags nach §3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann bei einer Ablehnung die Beschwerde- und Schlichtungskommission anrufen.

(2) Eine Urabstimmung findet innerhalb einer Frist von zwölf Wochen ab Beschluss des StuPa oder Zulassung durch die zentrale Abstimmungsleitung statt.

§3 Formelle Voraussetzungen des Antrags

(1) Der Antrag muss

1. die Antragstellerin oder den Antragsteller,
2. die zur Entscheidung zu bringende Frage, welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein muss,
3. eine Begründung und
4. einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

beinhalten.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die zentrale Abstimmungsleitung. An sie oder ihn sind Rückfragen zu richten und sie oder er ist als Einzige oder Einziger berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegen zu nehmen.

(3) Dem Antrag ist eine Liste der Unterstützerinnen und Unterstützer mit Name, Vorname, Kurs, Studienakademie oder DHBW CAS und Unterschrift

beizufügen. Die Liste hat für jede Unterstützerin und jeden Unterstützer folgende Angaben zu enthalten:

1. Name
2. Vorname
3. Kurs
4. Studienakademie

(4) Von Absatz 1 Nummer 4 kann abgesehen werden, sofern keine Kosten aus der Entscheidung entstehen.

§4 Organisation und Ablauf

(1) Die Bekanntmachung des Antrags sowie des Zeitpunkts der Durchführung der Urabstimmung muss mindestens drei Wochen vor Durchführung der Urabstimmung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ veröffentlicht werden.

(2) Die zentrale Abstimmungsleitung koordiniert standortübergreifend die Urabstimmung, veranlasst je Studienakademie die Durchführung der Urabstimmung und benennt hierfür in der Regel jeweils die Studierendensprecherin oder den Studierendensprecher der Studienakademie als örtliche Abstimmungsleitung. Die Geschäftsstelle des AStA unterstützt die Durchführung der Urabstimmung.

(3) Die örtliche Abstimmungsleitung wird von Abstimmungshelferinnen und Abstimmungshelfern unterstützt. Diese können Mitglieder der Studierendenschaft, Beschäftigte der Studierendenschaft oder Beschäftigte der Hochschule sein. Sie werden von der zentralen Abstimmungsleitung ernannt.

(4) Die Urabstimmung findet in einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Abstimmung statt.

(5) Die zentrale Abstimmungsleitung legt den Termin der Urabstimmung fest.

(6) Stimmberechtigt sind alle Abstimmungsberechtigten Studierenden.

§5 Abstimmungsverzeichnisse

(1) Alle Abstimmungsberechtigten werden getrennt nach Studienakademien oder DHBW CAS in Abstimmungsverzeichnisse eingetragen. Die Aufstellung

dieser Verzeichnisse obliegt den örtlichen Abstimmungsleitungen für die jeweilige Studienakademie.

(2) Die Abstimmungsverzeichnisse müssen Raum für die folgenden Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikel-Nummer,
5. Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Studienakademie oder DHBW CAS,
6. Vermerk über Stimmabgabe,
7. Bemerkungen.

(3) Die Abstimmungsverzeichnisse sind am 21. Tag vor dem Abstimmungstag vorläufig abzuschließen und von den örtlichen Abstimmungsleitungen unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu unterzeichnen. Die Unterschrift ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(4) Die vorläufig abgeschlossenen Abstimmungsverzeichnisse nach Absatz 3 müssen der zentralen Abstimmungsleitung spätestens am 19. Tag vor dem Abstimmungstag in Kopie vorliegen. Diese erstellt daraus ein vorläufig abgeschlossenes Gesamtabstimmungsverzeichnis; Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§6 Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse

(1) Das die Studienakademie betreffende Abstimmungsverzeichnis ist spätestens am 16. Tag vor dem Abstimmungstag für fünf Arbeitstage an der betreffenden Studienakademie zur Einsicht auszulegen; dasselbe gilt für das Abstimmungsverzeichnis des DHBW CAS. Das Gesamtabstimmungsverzeichnis ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 in der Geschäftsstelle des AStA auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in die gesamten Abstimmungsverzeichnisse kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden, worüber die zentrale Abstimmungsleitung entscheidet.

(2) Die Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur abstimmen darf, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Abstimmungsverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung sollte gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach §4 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Abstimmungsverzeichnisse von der örtlichen Abstimmungsleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu unterzeichnen.

§7 Änderung der Abstimmungsverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der Studierendenschaft können, wenn sie die Abstimmungsverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich bei der örtlichen Abstimmungsleitung zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die jeweils zuständige örtliche Abstimmungsleitung. Die Entscheidung muss spätestens am achten Tag vor dem Abstimmungstag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen. Die örtliche Abstimmungsleitung hat die zentrale Abstimmungsleitung über etwaige Änderungen zu informieren.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Die Abstimmungsverzeichnisse sowie das Gesamtabstimmungsverzeichnis können bis zum vierten Tag vor dem Abstimmungstag von der zentralen Abstimmungsleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der örtlichen Abstimmungsleitung zu versehen.

(6) Änderungen in den Abstimmungsverzeichnissen müssen der zentralen Abstimmungsleitung mitgeteilt werden. Änderungen im Gesamtabstimmungsverzeichnis müssen der betroffenen örtlichen Abstimmungsleitung mitgeteilt werden.

§8 Endgültiger Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse

(1) Die Abstimmungsverzeichnisse sind spätestens am siebten Tag vor dem Abstimmungstag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von den örtlichen Abstimmungsleitungen abzuschließen. Dabei ist von den örtlichen Abstimmungsleitungen in den Abstimmungsverzeichnissen als richtig und vollständig zu unterzeichnen:

1. die Zahl der eingetragenen Abstimmungsberechtigten, getrennt nach der Zugehörigkeit zu einer Studienakademie oder dem DHBW CAS,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung der Abstimmungsverzeichnisse.

Die endgültig abgeschlossenen Abstimmungsverzeichnisse müssen der zentralen Abstimmungsleitung als Kopie spätestens am vierten Tag vor dem Abstimmungstag vorliegen.

(2) Ein endgültig abgeschlossenes Abstimmungsverzeichnis ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 spätestens am dritten Tag vor dem ersten Abstimmungstag von der zentralen Abstimmungsleitung anzufertigen.

§9 Abstimmungsräume

Die örtlichen Abstimmungsleitungen bestimmen die Abstimmungsräume und sorgen dafür, dass die Abstimmenden die Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare oder versiegelbare Abstimmungsurnen zu verwenden.

§10 Stimmzettel

Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt die zentrale Abstimmungsleitung. Die

örtlichen Abstimmungsleitungen achten darauf, dass für die Abstimmungsberechtigten in den Abstimmungsräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

§11 Ordnung im Abstimmungsraum

(1) Die zentrale Abstimmungsleitung leitet die Abstimmung und achtet mit Unterstützung der örtlichen Abstimmungsleitungen darauf, dass die Abstimmung ordnungsgemäß vor sich geht. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Abstimmungshelferinnen oder Abstimmungshelfer der örtlichen Abstimmungsleitung oder ein Mitglied der örtlichen Abstimmungsleitung und mindestens eine Abstimmungshelferin oder ein Abstimmungshelfer im Abstimmungsraum anwesend sein.

(2) Die örtliche Abstimmungsleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule und der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Abstimmungsurnen leer sind; dann hat sie die Abstimmungsurnen zu verschließen oder zu versiegeln.

§12 Ausübung des Abstimmungsrechts

Die oder der Abstimmungsberechtigte kann ihr oder sein Abstimmungsrecht nur persönlich ausüben. Abstimmungsberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§13 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Sofern der örtlichen Abstimmungsleitung bzw. den Abstimmungshelferinnen oder Abstimmungshelfern nicht persönlich bekannt, weist sie oder er sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder auf andere Weise über ihre oder seine Person aus. Die Abstimmungsberechtigung wird durch Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis geprüft. Die oder der Abstimmungsberechtigte erhält einen Stimmzettel und füllt diesen aus. Danach wirft die oder der

Abstimmungsberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Abstimmungsurne.

(2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Abstimmungsverzeichnisses vermerkt.

§14 Zeitpunkt der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Die Abstimmungsergebnisse werden von der örtlichen Abstimmungsleitung unmittelbar nach Schluss der Abstimmung der Abstimmung ermittelt. Dazu werden Zählgruppen gebildet, die mindestens aus einem Mitglied der örtlichen Abstimmungsleitung und mindestens zwei Abstimmungshelferinnen oder Abstimmungshelfern bestehen müssen. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich.

§15 Ermittlung der Zahl der Abstimmungsberechtigten und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Abstimmungsurne werden alle nicht benutzten Abstimmungszettel entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Abstimmungsurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§16 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die örtliche Abstimmungsleitung nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Abstimmungsmöglichkeit die Stimme abgegeben wurde,
2. bei denen Stimmen für mehrere Abstimmungsmöglichkeiten abgegeben wurden.

§17 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die örtliche Abstimmungsleitung stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.

§18 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die zentrale Abstimmungsleitung

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die örtliche Abstimmungsleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung der örtlichen Abstimmungsleitung,
2. die Namen seiner Mitglieder sowie die Namen der Abstimmungshelferinnen und Abstimmungshelfer,
3. den Tag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Zahl,
 - a. der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten,
 - b. der Abstimmenden,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
 - e. das Ergebnis der Abstimmung,
5. die Unterschriften aller Mitglieder der örtlichen Abstimmungsleitung.

(3) Die örtliche Abstimmungsleitung übersendet nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der zentralen Abstimmungsleitung

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel,
4. die Abstimmungsverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die zentrale Abstimmungsleitung

(1) Die zentrale Abstimmungsleitung hat die von den örtlichen Abstimmungsleitungen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Die zentrale Abstimmungsleitung fertigt eine Abstimmungsniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl
 - a. der in die Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Abstimmungsberechtigten,
 - b. der Abstimmenden,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. das Abstimmungsergebnis,
7. die Unterschriften aller Mitglieder der zentralen Abstimmungsleitung

(3) Mit der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift ist das Abstimmungsergebnis festgestellt.

§20 Beschlüsse

(1) Der in der Urabstimmung gestellte Antrag ist mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Bei der Urabstimmung müssen mindestens fünf Prozent der Abstimmungsberechtigten Studierenden teilgenommen haben. Erreicht eine Urabstimmung dieses Quorum nicht, so entscheidet das StuPa über den Antrag auf der nächsten Sitzung.

(2) Stimmen können nur in Form von „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgegeben werden. Sonstige Stimmabgaben sind als ungültig zu werten.

(3) Die Urabstimmung kann nicht über Änderungen von Satzungen und Ordnungen mit Ausnahme der Organisationssatzung nach Landeshochschulgesetz §65a Absatz 1 Satz 2 entscheiden.

(4) Ein Beschluss in Form einer Urabstimmung hebt die diesem Beschluss widersprechenden Beschlüsse der Studierendenschaft auf.

(5) In einem Zeitraum von sechs Monaten ab Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach §15 darf ein Antrag zur gleichen Angelegenheit nicht erneut zur Abstimmung innerhalb der Studierendenschaft gestellt werden.

§21 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die zentrale Abstimmungsleitung hat spätestens fünf Werktage nach Durchführung der Urabstimmung die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ zu veranlassen.

(2) Die Veröffentlichung hat

1. den zur Abstimmung gestellten Antrag,
2. das Datum der Urabstimmung,
3. die Anzahl der abgegebenen Stimmen, unterteilt in
 - a. ungültige Stimmen,
 - b. gültige „Ja“-Stimmen,
 - c. gültige „Nein“-Stimmen und
 - d. gültige Enthaltungen,
4. sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§22 Abstimmungsprüfung und Wiederholung der Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses gültig.

(2) Gegen die Abstimmung kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses von jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft unter Angabe der Gründe bei der zentralen Abstimmungsleitung Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Der Abstimmungsprüfungsausschuss wird durch die Beschwerde- und Schlichtungskommission gebildet.

(4) Zur Prüfung der Abstimmungen hat die zentrale Abstimmungsleitung dem Abstimmungsprüfungsausschuss unverzüglich nach Eingang des Einspruches die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Abstimmungsprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Abstimmungsunterlagen. Der Abstimmungsprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Abstimmungsprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Studierendenparlament über die Abstimmungsprüfung Bericht. Hält das Studierendenparlament auf Grund des Abstimmungsprüfungsberichts die Feststellung des Abstimmungsergebnisses für ungültig, so kann dieses die Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aufheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabstimmung anzuordnen.

(5) Die Abstimmung ist vom Studierendenparlament ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Abstimmungsrecht, die Abstimmbarkeit oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Abstimmungsergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Abstimmungsergebnis beeinflusst werden konnte.

(6) Soweit eine Abstimmungsberechtigte Person an der Ausübung ihres Abstimmungsrechts gehindert war, weil sie nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Abstimmung teilgenommen hat, die zwar in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, aber nicht abstimmungsberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.

§23 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind bis ein Jahr nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses aufzubewahren.

§24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, 25. Juli 2018



Prof. Arnold van Zyl
Ph. D./Univ. of Cape Town

Präsident der DHBW

Bad Mergentheim, 09. Juli 2018



David Bohnert

Präsident des
Studierendenparlaments der DHBW